



1/3622-BWest-84-XXX

**Immissionsschutz- und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht;
Antrag der Firma Rohstoffhandel Bernhard Westarp GmbH & Co. KG vom 11.04.2022 auf
Erweiterung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen am Standort
Römerstr. 5+7, 63741 Aschaffenburg, gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) –
Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

1 Gegenstand und Grundlagen der Vorprüfung

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Firma Rohstoffhandel Bernhard Westarp GmbH & Co. KG betreibt am Standort Römerstr. 5+7, 63741 Aschaffenburg, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen.

Die Betreiberin hat für die bestehende Anlage mit Unterlagen vom 11.04.2022 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg (als zuständige untere Immissionsschutzbehörde bzw. Genehmigungsbehörde) beantragt. Der Antrag umfasst im Einzelnen:

- Erhöhung der bislang genehmigten Kapazitäten für die zeitweilige Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
- Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes um das östlich benachbarte Grundstück (Römerstr. 1-3, Flurstück 1084/30-Teilfläche, Gemarkung Leider, ca. 1.651 m², Flurstück 1084/42, Gemarkung Leider, ca. 1.649 m²)
- Betrieb von zusätzlichen Maschinen
- Änderung der Betriebszeit an Samstagen (beantragt: 06:30 Uhr bis 13:00 Uhr)

Die Einzelheiten zum Vorhaben können den Antragsunterlagen vom 11.04.2022 entnommen werden.

1.2 Rechtliche Einordnung des Vorhabens

Die Anlage ist gem. Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wie folgt einzuordnen:

Rathaus · Dalbergstraße 15 | 63739 Aschaffenburg | Telefon (0 60 21) 3 30-0 | Telefax (0 60 21) 3 30-720
Bankverbindungen: Sparkasse Aschaffenburg | IBAN DE 07 7955 0000 0000 0107 51 | BIC BYLADE M1 ASA
Raiffeisenbank-Volksbank Aschaffenburg eG | IBAN DE 92 7956 2514 0001 0300 00 | BIC GENODEF 1AB1
Raiffeisenbank-Volksbank Aschaffenburg eG | IBAN DE 72 7956 2514 0000 0330 06 | BIC GENODEF 1AB1
außerdem Konten bei: Commerzbank AG Aschaffenburg | Deutsche Bank AG Aschaffenburg
Unicreditbank AG (HypoVereinsbank) Aschaffenburg | Postbank Frankfurt/Main
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 132 115 294 | **Gläubiger-Identifikationsnummer:** DE 26 STA 000 001 916 58
Erreichbarkeit Bürgerservicebüro: Mo, Mi, Fr 7.30 – 13 Uhr | Di 7.30 – 17.30 Uhr, Annahmeschluss 17 Uhr |
Do 9 – 19 Uhr, Annahmeschluss 18.30 Uhr
Sonstige Ämter: Servicezeiten Mo – Do, 6:30 – 19 Uhr | Fr 6:30 – 14:30 Uhr, nur nach vorausgehender Terminvereinbarung
Bürgersprechstunde Oberbürgermeister: bitte Kontaktformular auf www.aschaffenburg.de/buergersprechstunde
verwenden oder QR-Code scannen



BAYERISCHER
UNTERMAIN

BAYERN IN RHEIN-MAIN



Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU
8.11.2.1	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag	G	E
8.11.2.4	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag	V	
8.12.1.1	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr	G	E
8.12.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	V	
8.12.3.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen	V	

Es besteht Genehmigungspflicht nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BImSchG, da durch die geplante Änderung für sich genommen die Leistungsgrenzen bzw. Anlagengrößen der vorstehenden Nrn. des Anhang 1 der 4. BImSchV erreicht werden.

Die in vorstehender Spalte 2 (Verfahrensart) genannten Buchstaben haben lt. Anhang 1 der 4. BImSchV folgende Bedeutung:

G: Genehmigungsverfahren gem. § 10 (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)

V: Vereinfachtes Verfahren gem. § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

Der vorliegende Antrag ist daher im öffentlichen Verfahren nach § 10 BImSchG zu behandeln (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) der 4. BImSchV).

Gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das geplante Projekt ebenso eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG durchzuführen, da der Betrieb durch die geplante Änderung gem. Anlage 1 zum UVPG wie folgt einzuordnen ist:

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
8.7.1.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 t oder mehr		A

Der in vorstehender Spalte 2 genannte Buchstabe hat lt. Anlage 1 zum UVPG folgende Bedeutung:

A in Spalte 2: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Absatz 1 Satz 1

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung ist zu klären, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG).

1.3 Zugrundeliegende Unterlagen

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls beruht zum einen auf den eingereichten Antragsunterlagen. Zum anderen stützt sie sich auf die Stellungnahmen der Fachstellen, die am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligt sind, soweit deren Fachbereich von der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls betroffen ist.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die folgenden Ämter/Behörden beteiligt:

- Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz (Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Bodenschutz- und Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft)
- Bauordnungsamt (inklusive Untere Denkmalschutzbehörde)
- Stadtplanungsamt
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Tiefbauamt
- Gemeinde Mainaschaff
- Markt Stockstadt a. M.
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt
- Bayernhafen GmbH & Co. KG

2 Durchführung der Vorprüfung

2.1 Allgemeines zur Vorgehensweise

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Die UVP-Pflicht besteht im vorliegenden Fall dann, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG).

2.2 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

Nr. 1.1 – Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Es wird auf die obigen Ausführungen unter Nr. 1.1 verwiesen. Abrissarbeiten sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Nr. 1.2 – Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben steht in keinem Zusammenhang mit anderen bestehenden oder zugelassenen Tätigkeiten und Vorhaben.

Nr. 1.3 – Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit dem Vorhaben sind keine Baumaßnahmen verbunden. Die genehmigten abfallwirtschaftlich genutzten Flächen sind in straßenbauweise (Asphalt oder Beton/Betonpflaster) befestigt und werden über die betriebliche Kanalisation entwässert. Diesbezüglich ergeben sich keine Änderungen. Auf der geplanten Erweiterungsfläche sollen leere Container sowie Lkw abgestellt werden. Die Fläche ist bereits teilweise in Asphalt befestigt. Es gibt dort keine geordnete Entwässerung, sodass Niederschlagswasser dort breitflächig versickert. Die Tier- und Pflanzenwelt sowie die biologische Vielfalt werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Nr. 1.4 – Erzeugung von Abfällen i. S. v. § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz

In der Anlage werden Abfälle verwertet, eine Abfallerzeugung ist mit den Tätigkeiten nicht verbunden.

Nr. 1.5 – Umweltverschmutzung und Belästigungen

Für den beantragten Betrieb der Anlage werden folgende Anmerkungen getroffen:

Luftreinhaltung

Es wurde eine gutachterliche Ausbreitungsberechnung zur Immissionszusatzbelastung erstellt. In der ermittelten Gesamtbelastung werden unter Berücksichtigung der großräumigen Vorbelastung die Immissionswerte für Partikel PM₁₀, PM_{2,5} und Staubbiederschlag im Jahresmittel und für Partikel PM₁₀ im Tagesmittel gemäß den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) eingehalten.

Geruch

Es werden Elektro- und Elektronikaltgeräte, Eisen- und Nichteisenschrotte, Batterien und Asbest gehandhabt, eine Geruchsbelastung durch diese Stoffe besteht nicht.

Lärm

Durch die Vermehrung der Umschlagsflächen kommt es zu einer Vermehrung des Lkw-Verkehrs. Auch werden Betriebszeiten am Samstag auf den Zeitraum 06:30 Uhr - 13:00 Uhr (bisher 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) ausgeweitet. In einem Lärmgutachten wurde nachgewiesen, dass bei antragsgemäßigem Betrieb die bislang festgesetzten reduzierten Immissionsrichtwerte weiterhin eingehalten werden.

Erschütterungen

Die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (insbesondere das Abkippen von Abfällen) erzeugen keine nennenswerten Erschütterungen. Die Maschinen sind alle auf integrierten Federungs-dämpfungs-elementen gelagert, sodass diesbezüglich nachteilige Auswirkungen durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Lichteinwirkungen

Die Freiflächenbeleuchtung des Betriebsgeländes wird so eingerichtet, dass keine Blendung und keine Raumaufhellung der angrenzenden Gebiete stattfindet. Es werden keine Werbebeleuchtungen oder Himmelsstrahler eingesetzt, auch werden zur Beleuchtung des Betriebsgeländes insektenfreundliche LED-Beleuchtungen verwendet.

Nr. 1.6 – Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf...

Nr. 1.6.1 ...verwendete Stoffe und Technologien

Es kommen keine neuen Technologien zum Einsatz. Die Arbeiten in der Anlage werden durch das geschulte und langjährig erfahrene Betriebspersonal verrichtet. Für die neu geplanten Maschinen werden Betriebsanweisungen erstellt und die Mitarbeitenden entsprechend geschult.

Nr. 1.6.2 ...die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. d. § 2 Nr. 7 der Störfallverordnung (12. BImSchV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen i. S. d. § 3 Absatz 5a BImSchG

Die Abfallanlage fällt nicht unter die Bestimmungen der Störfall-Verordnung (12 BImSchV). Der Vorhabenstandort befindet sich auch außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes dreier im näheren Umkreis befindlichen Mineralölläger.

Anmerkungen zum Thema Klimawandel:

Aufgrund der Lage des geplanten Vorhabens in einem überwiegend bebauten Bereich außerhalb von Überschwemmungsgebieten ist keine erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels zu erwarten. Lokale Stark- oder Dauerregenereignisse mit Auswirkungen auf das Vorhaben, z. B. aufgrund von Überschwemmungen aus dem Kanalnetz, sind nicht vollständig auszuschließen, können aufgrund der potentiellen Ubiquität aber auch nicht prognostiziert werden. Gleiches gilt für Starkwindereignisse, Windhosen oder Extremtemperaturen. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass aus den Folgen des Klimawandels ein erhebliches Gefahrenpotenzial auf die geplante Anlage ausgeht.

Nr. 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Hierzu wird zunächst auf die Ausführungen unter Nr. 1.5 verwiesen. Im Übrigen wird in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dargelegt, dass eine Verunreinigung des Untergrundes durch die bestehende Versiegelung und Entwässerung nicht entsteht. Auf der unversiegelten Fläche werden nur leere Container und Lkw abgestellt. Auf der Erweiterungsfläche findet kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen statt. Die neu beantragten Maschinen werden elektrisch betrieben. Gemäß Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft gehen von den vorgesehenen Änderungen aufgrund der bestehenden und geplanten Sicherheitsvorkehrungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser aus.

2.3 Standort des Vorhabens

Die Darstellung des Standortes des Vorhabens richtet sich nach Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG. Demnach ist die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Nr. 2.1 – Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Aschaffener Stadtteil Leier im südlichen Bereich des Hafens Aschaffenburg. Das Betriebsgelände wird im Flächennutzungsplan der Stadt Aschaffenburg als Sondergebiet Hafen ausgewiesen. Das Hafengebiet wird vom Geltungsbereich der Hafenordnung erfasst. Das Vorhaben beurteilt sich mangels Bebauungsplan nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Im Norden und Osten grenzt das Grundstück des Betriebsgeländes an die Römerstraße, im Süden an eine Gleisanlage und die B26, im Westen an ein angrenzendes Grundstück. Nördlich des Hafengeländes über den Main, in ca. 900 m Entfernung, befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. In ca. 500 m westlicher Richtung trennt der Waldfriedhof das Hafengebiet von einem Gewerbegebiet des Marktes Stockstadt am Main. Südlich grenzt die Parkanlage des Schlosses Schönbusch in ca. 110 m Entfernung an.

Nr. 2.2 – Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Das Betriebsgelände ist bereits größtenteils versiegelt, es wird auf die Ausführungen gem. obenstehender Nr. 1.3 verwiesen. Die neue Anlage bewirkt keine Veränderung des Landschaftsbildes. Die direkte Umgebung des Standortes ist bereits durch die vorhandene Industrie visuell vorbelastet. Eine besondere Bedeutung der Flächen des Vorhabenstandortes hinsichtlich der Schutzgüter natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ist an keiner Stelle ersichtlich.

Nr. 2.3 – Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Nr. 2.3.1 – Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein Natura 2000-Gebiet, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.2 – Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein Naturschutzgebiet, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.3 – Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich eines dieser Schutzgebiete, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.4 – Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich eines dieser Schutzgebiete, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.5 – Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein Naturdenkmal, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.6 – Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil, auf den sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.7 – Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein solches Biotop, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.8 – Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich eines dieser Gebiete.

Nr. 2.3.9 – Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im Einwirkungsbereich befindet sich der Grundwasserkörper 2_G062_HE hinsichtlich Nitrat gem. der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in einem schlechten Zustand. Eine Verschlechterung dieses Zustands durch das Vorhaben ist jedoch zu verneinen, da im Rahmen des Betriebes kein Nitratintrag in das Grundwasser erfolgt.

Nr. 2.3.10 – Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich eines dieser Gebiete, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

2.3.11 – In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Es befindet sich der baudenkmalgeschützte Landschaftspark Schönbusch im Untersuchungsgebiet. Von der gegenständlichen Anlage der Betreiberin geht nach Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde jedoch keine beeinträchtigende Wirkung aus.

2.4 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter obigen Nummern 2.2 und 2.3 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind
- dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
- der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Aus den bisherigen Ausführungen und unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte ergibt sich, dass einzelne mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter bereits von vornherein oder zumindest durch Vorkehrungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Durch das Vorhaben sind somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3 Ergebnis der Vorprüfung

Für das Änderungsvorhaben der Firma Rohstoffhandel Bernard Westarp GmbH & Co. KG am Standort Römerstr. 5+7 (Erweiterung auf Römerstr. 1-3), 63741 Aschaffenburg, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG durchgeführt. Es wurden die Merkmale des Vorhabens, der Standort des Vorhabens sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen dargelegt und überschlägig geprüft. Insgesamt ergibt sich aus der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das Änderungsvorhaben besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

4 Abschließende Hinweise

Sofern eine Vorprüfung durchgeführt wurde, hat die zuständige Behörde die Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht, gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine UVP unterbleibt, wird mit Nennung der wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht in den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Aschaffenburg im Main-Echo vom 10.06.2022 sowie auf der Internetseite der Stadt Aschaffenburg unter www.aschaffenburg.de/umwelt_bekanntmachungen veröffentlicht. Des Weiteren ist die Bekanntmachung sowie der vorliegende Bericht unter www.uvp-verbund.de/by abrufbar.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Stadt Aschaffenburg
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
Aschaffenburg, den 10.06.2022